



Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.2 - 611 B10-0305 SBK 14

Wanzleben, den 10.08.2010

**Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Grünwalde – Feldlage“, Landkreis Schönebeck 14, Verf.- Nr. 0305 SBK 14**

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Für das Verfahrensgebiet der Bodenordnung „Grünwalde – Feldlage“, Landkreis Schönebeck 14, wird nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. den §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die

vorläufige Besitzeinweisung zum 30. September 2010 angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen liegen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme im Büro der geeigneten Stelle Marschner, Agnetenstraße 10, 39106 Magdeburg aus.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Die Karte der neuen Feldeinteilung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom 06. September 2010 bis 17. September 2010 Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr – 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme der Beteiligten im Büro der geeigneten Stelle Marschner, Agnetenstraße 10, 39106 Magdeburg aus.

Am 23. und 24. September 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr werden Bedienstete der geeigneten Stelle Marschner und der Flurbereinigungsbehörde im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schönebeck, Ortsteil Elbenau, Randauer Straße 12, auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte erteilen.

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

In der Bodenordnung „Grünwalde – Feldlage“, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen. Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor. Es ist zweckmäßig, dass - entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Abs. kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Bodenordnungsverfahren gegeben. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

Stief

(DS)